

Geschäftsordnung für die Fachgebiete im Saarländischen Turnerbund e. V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung fußt auf § 10 der Satzung des STB und ist in § 10 (2) begründet. Sie gilt für alle Fachgebiete des STB.
- (2) Sportarten, Angebote im Freizeit- und Gesundheitssport sowie kulturelle, gesellschaftspolitische und andere satzungsgemäße Aufgaben können vom Präsidium zum Fachgebiet erhoben werden (§ 10 (1) der Satzung).
- (3) Unterhalb dieser Geschäftsordnung können einzelne Fachgebietsordnungen auf Beschluss des Präsidiums errichtet werden.

§ 2 Führung der Fachgebiete

- (1) Fachgebiete werden von Landesfachwart(inn)en und stellvertretenden Landesfachwart(inn)en geführt (§ 10 (1) der Satzung).
- (2) Bei der Einrichtung eines neuen Fachgebiets ist es die Aufgabe des Präsidiums, eine(n) Landesfachwart(in) und möglichst eine(n) Stellvertreter(in) zu berufen. Diese(r) Landesfachwart(in) hat insbesondere die Aufgabe, innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist eine Landesfachtagung einzuberufen, um die Wahl des Landesfachwartes / der Landesfachwartin durchzuführen. Diese Frist sollte maximal 3 Jahre betragen. Innerhalb dieser Frist soll der Kontakt zwischen Landesfachwart(in) und Vereine derart aufgebaut werden, dass mit ausreichender Wahrscheinlichkeit einer Einladung zur Landesfachtagung Folge geleistet wird.
- (3) Falls das Präsidium gemäß (2) keine(n) Stellvertreter(in) beruft, ist der Landesfachwart / die Landesfachwartin aufgerufen, möglichst bald eine(n) Stellvertreter(in) zu finden und dem Präsidium zur Berufung vorzuschlagen.

§ 3 Aufgaben der Landesfachwarte / der Landesfachwärtinnen

- (1) Die Aufgaben der Landesfachwärtinnen und Landesfachwarte sind insbesondere:
 - a. die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der jeweiligen Sportart,
 - b. die Vertretung der Sportart nach innen und außen,
 - c. die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die jeweilige Sportart,
 - d. die Regelung des Wettkampfbetriebs (soweit vorhanden),
 - e. die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Aktualität der jeweiligen Seiten des Fachgebiets im Internetauftritt des STB; sofortige Weitergabe von Terminen, Wettkampfergebnissen etc. an die Geschäftsstelle des STB,
 - f. die Gewährleistung der Veröffentlichung von Ausschreibungen und anderen „amtlichen Mitteilungen“ im Internet und in „STB aktuell“,
 - g. die Gewährleistung der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter in Absprache mit dem Bildungswerk des STB,
 - h. die Beratung der Vereine zwecks Gründung neuer Abteilungen,
 - i. die Aufstellung eines Jahresarbeitsplans und Einreichung von Projektanträgen mittels Formblatt bis zur jeweils gesetzten Frist für das Folgejahr,
 - j. die Vorlage eines 3-Jahres-Berichts für den Landesturntag,
 - k. die Durchführung von Landesfachtagungen,
 - l. die Erstellung von Protokollen von den Landesfachtagungen sowie der Sitzungen der Fachausschüsse (soweit eingerichtet),
 - m. die Führung einer Mailingliste mit den Direktkontakten zu den jeweiligen Abteilungs- und Übungsleitern der jeweiligen Sportart.
- (2) Für den Bereich der Kaderbetreuung sowie der Leitung von DTB-Turn-Zentren sind in den olympischen Sportarten vom Präsidium Lenkungsstäbe unter Leitung des Vizepräsidenten Olympische Sportarten (Vorsitz) und der Sachgebietsleiterin Wettkampfsport (Stellvertretung) eingerichtet. Die Interessenvertretung der Fachgebiete wird durch die Entsendung eines Vertreters / einer Vertreterin der Fachgebiete in den jeweiligen Lenkungsstab wahrgenommen.

§ 4 Einrichtung von Fachausschüssen

- (1) Bei Bedarf können, insbesondere auf Antrag des Landesfachwartes / der Landesfachwartin, Fachausschüsse eingerichtet werden. Dabei ist die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses festzulegen sowie die Funktionsbezeichnung der einzelnen Mitglieder.
- (2) Es ist zu berücksichtigen, dass die Turngaue und die Turnerjugend gemäß Satzung je eine(n) Vertreter(in) in die Fachausschüsse entsenden dürfen. Routinemäßig werden die Turngaue und die Turnerjugend in zeitlicher Nähe zum Landesturntag über die Entsendung befragt. Zwischen den Landesturntagen können diese Vertreter(innen) von den Turngaue(n) bzw. der Turnerjugend abberufen, ausgetauscht oder nachbesetzt werden. Dies ist schriftlich oder per E-Mail dem STB anzuzeigen.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung eines Fachausschusses (Anzahl der Mitglieder, Funktionsbezeichnungen) müssen auf Antrag des Landesfachwartes / der Landesfachwartin vom Präsidium genehmigt werden.
- (4) Arbeitsgebiete, für die keine Position im Fachausschuss vorgesehen ist, können auf Beschluss des Fachausschusses auf dessen Mitglieder aufgeteilt werden.

§ 5 personelle Besetzung von Fachausschüssen

- (1) Wurde der Fachausschuss vom Präsidium neu eingerichtet und / oder es fand noch keine Landesfachtagung statt, kann das Präsidium auf Antrag des Landesfachwartes / der Landesfachwartin unbesetzte Positionen nachbesetzen.
- (2) Ansonsten werden die Mitglieder der Fachausschüsse von den Landesfachtagungen für drei Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder während dieses Zeitraums aus oder können Positionen bei einer Landesfachtagung nicht besetzt werden, so kann der Fachausschuss mit einfacher Mehrheit eine(n) Nachfolger(in) wählen.

§ 6 Durchführung von Landesfachtagungen

- (1) § 10 (3) der Satzung sagt: „Bei Bedarf, mindestens jedoch innerhalb von drei Monaten vor jedem ordentlichen Landesturntag, werden Landesfachtagungen durchgeführt. Hierzu werden je ein Vertreter / eine Vertreterin von allen Mitgliedsvereinen, die das jeweilige Fachgebiet betreiben, eingeladen. Aufgabe der Landesfachtagungen ist es insbesondere, den Landesfachwart, seinen Vertreter sowie bei entsprechender Einrichtung durch das Präsidium Mitglieder des Fachausschusses zu wählen. Die Wahlen gelten ab der Bestätigung der Landesfachwarte / Landesfachwärtinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen durch den Landesturntag bis zum folgenden ordentlichen Landesturntag.“
- (2) Den Landesfachwart(inn)en bleibt es freigestellt, auch in kürzeren Abständen, z. B. jährlich, eine Landesfachtagung durchzuführen. Reisekosten zu den Landesfachtagungen sind durch die entsendenden Vereine zu tragen.
- (3) Bei den Landesfachtagungen haben alle Mitgliedsvereine, die das jeweilige Fachgebiet betreiben, je eine Stimme. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Sportart wettkampforientiert oder wettkampfbunden ausgeübt wird. Weitere Stimmberechtigte gibt es nicht.
- (4) Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sind dieser Geschäftsordnung Tipps beigelegt.

§ 7 Errichtung von Fachgebietsordnungen sowie weiteren Ordnungen

- (1) Fachgebietsordnungen können auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds oder eines Landesfachwarts / einer Landesfachwartin vom Präsidium beschlossen werden. Die Fachgebietsordnung darf der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.
- (2) Darüber hinaus können entsprechend weitere untergeordnete Ordnungen, z. B. Ligaordnungen, errichtet werden.

§ 8 Durchführung von Wettkämpfen und Wettbewerben

- (1) Bei der Durchführung von Wettkämpfen und Wettbewerben ist stets die jeweils gültige Finanz- und Wirtschaftsordnung des STB zu beachten (insbesondere in Bezug auf das zu erhebende Startgeld).
- (2) Landesmeisterschaften auf allen Leistungsebenen und hierzu qualifizierende Wettkämpfe müssen mit Termin und Ort in „STB aktuell“ veröffentlicht werden, wobei der Meldeschluss mindestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung liegt. Die detaillierte Ausschreibung ist zeitgleich als Download im Internet des STB zu hinterlegen.
- (3) Bei der Durchführung von Wettkämpfen und Wettbewerben muss stets der STB als Veranstalter mit geeigneten Mitteln optisch an der Veranstaltungsstätte dargestellt werden. Hierzu stehen verschiedene Materialien (z. B. Hiss- und Bannerfahnen, Banner, Rollups, Beach-Flags) leihweise zur Verfügung.

Anlage 1: Auszug aus der Satzung des STB vom 01.10.2010:

§ 10 Fachgebiete

- (1) Sportarten, Angebote im Freizeit- und Gesundheitssport sowie kulturelle, gesellschaftspolitische und andere satzungsgemäße Aufgaben können vom Präsidium zum Fachgebiet erhoben werden. Fachgebiete werden von Landesfachwarten / Landesfachwartinnen und stellvertretenden Landesfachwarten /Landesfachwartinnen geführt. Auf Antrag eines Landesfachwartes kann das Präsidium einen Fachausschuss und ggf. weitere Ausschüsse einrichten.
- (2) Grundlage des Handelns der Fachgebiete ist die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung für die Fachgebiete im STB sowie die einzelnen Fachgebietsordnungen, die auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds oder eines Landesfachwartes / einer Landesfachwartin vom Präsidium beschlossen werden.
- (3) Bei Bedarf, mindestens jedoch innerhalb von drei Monaten vor jedem ordentlichen Landesturntag, werden Landesfachtagungen durchgeführt. Hierzu werden je ein Vertreter / eine Vertreterin von allen Mitgliedsvereinen, die das jeweilige Fachgebiet betreiben, eingeladen. Aufgabe der Landesfachtagungen ist es insbesondere, den Landesfachwart, seinen Vertreter sowie bei entsprechender Einrichtung durch das Präsidium Mitglieder des Fachausschusses zu wählen. Die Wahlen gelten ab der Bestätigung der Landesfachwarte / Landesfachwartinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen durch den Landesturntag bis zum folgenden ordentlichen Landesturntag. Scheiden zwischenzeitlich Fachgebietsvorsitzende oder deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus, kann das Präsidium Nachfolger bis zum nächsten Landesturntag ernennen.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, in jede Fachausschusssitzung eines seiner Mitglieder mit Sitz und Stimme zu entsenden. Beschlüsse und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für den STB werden nur nach Zustimmung durch das Präsidium wirksam. Die Fachwarte / Fachwartinnen sind in diesem Falle berechtigt, ihre Stellungnahme dem Präsidium vorzutragen und zu begründen.

Anlage 2: Tipps zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Landesfachtagungen

1. Vorbereitung

- 1.1 Festlegung von Termin (innerhalb von 3 Monaten vor dem nächsten ordentlichen Landesturntag), Ort, Uhrzeit, Tagesordnung
- 1.2 Raum reservieren (Sportschule: über Geschäftsstelle)
- 1.3 Bei gewünschter Änderung der Zusammensetzung des Fachausschusses (Bezeichnung und /oder Anzahl der Ämter) oder bei erstmaliger Einrichtung des Fachausschusses rechtzeitig Antrag an das Präsidium stellen
- 1.4 Bekanntgabe von Datum, Ort und Uhrzeit der Landesfachtagung fristgerecht über die Geschäftsstelle zur Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt „STB aktuell“ (Achtung: Redaktionsschluss berücksichtigen!)
- 1.5 Am besten Einladung zusätzlich mit Tagesordnung direkt an die Vereine, die die jeweilige Sportart betreiben

2. Durchführung

- 2.1 Begrüßung durch den Landesfachwart, Eintragung der Anwesenden in eine Anwesenheitsliste
- 2.2 Bericht mit Diskussion über die Arbeit der letzten 3 Jahre
- 2.3 Besprechung der Arbeitsschwerpunkte in den nächsten 3 Jahren
- 2.4 Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten (stimmberechtigt ist pro Verein, der die jeweilige Sportart betreibt, eine Person; darüber hinaus ist niemand stimmberechtigt!). Bei Wahlen und Abstimmungen werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen zählen nicht.
- 2.5 Wahl eines Versammlungsleiters, der die Wahl des Landesfachwartes durchführt (falls der amtierende Landesfachwart nicht mehr kandidiert, ist die Wahl des Versammlungsleiters nicht zwingend)
- 2.6 (bisheriger) Landesfachwart übernimmt wieder die Sitzungsleitung
- 2.7 Wahl des stellvertretenden Landesfachwartes und ggf. die Wahl der Fachausschuss-Mitglieder (siehe auch Punkt 1.3)
- 2.8 Personen, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben
- 2.9 Hinweis an alle, dass die Wahlen erst zum nächsten Landesturntag in Kraft treten; d.h. alter Fachausschuss arbeitet bis Landesturntag weiter!

3. Nachbereitung

- 3.1 Protokoll und Liste des neuen Fachausschusses mit Angabe von Funktion, Name, Adresse, Telefon (p., d., H), Fax (p., d.), E-Mail erstellen und innerhalb einer Woche an die Geschäftsstelle senden
- 3.2 Übergabe der Amtsgeschäfte bei Wechsel des Landesfachwartes / der Landesfachwartin oder von Fachausschussmitgliedern in der Woche nach dem Landesturntag (nach erfolgter Bestätigung des Landesfachwartes / der Landesfachwartin)